

27/07	ABE und Teilegutachten für Frontschutzbügel vorläufig weiter gültig	
-------	--	---

Seite 1 von 1

Stand: 31.07.2007

Hinweis: Die Fachinformation 07/07 „EG-Typgenehmigungspflicht für Frontschutzbügel ab dem 25. Mai 2007“ vom 09.02.2007 wird hiermit ungültig.

Inhalt / Kurztext:

ABE und Teilegutachten für Frontschutzbügel bleiben bis auf weiteres gültig, auch wenn sie nicht den Vorgaben der RL 2005/66/EG genügen.

Ausführlicher Text:

Gemäß der RL 2005/66/EG (Verwendung von Frontschutzsystemen an Fahrzeugen und Änderung der RL 70/156/EWG) benötigen Frontschutzbügel für M₁-Fahrzeuge (also auch für Wohnmobile) mit einem zGG bis 3,5 t und N₁-Fahrzeuge eine EG-Typgenehmigung. Dies gilt für

- Frontschutzbügel an neuen Fahrzeugtypen bzw. neue Frontschutzbügeltypen seit dem 25. November 2006 und für
- neue Frontschutzbügel ab dem 25. Mai 2007.

Anhang I Punkt 3 der RL 2005/66/EG enthält die technischen Vorgaben für Frontschutzbügel. Diese sind nur durch bestimmte geometrischen Formen und Werkstoffe sowie Verformungselemente einzuhalten und sollen **Verletzungen von ungeschützten Verkehrsteilnehmern bei Kollisionen mit der Fahrzeugfront erheblich reduzieren**.

Die RL 2005/66/EG (Verwendung von Frontschutzsystemen an Fahrzeugen und Änderung der RL 70/156/EWG) wurde entgegen der Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums bis jetzt noch nicht über § 30c StVZO in nationales Recht umgesetzt. Zurzeit ist noch nicht absehbar, bis wann die Umsetzung erfolgt.

Bestehende ABE und Teilegutachten für Frontschutzbügel bleiben daher doch bis auf weiteres gültig, auch wenn sie den Vorgaben der RL 2005/66/EG nicht genügen, und müssen als Unterlage für Abnahmen gemäß § 19 (3) und § 21 StVZO anerkannt werden.

Dieser Umstand ist bei Kundenanfragen zu berücksichtigen, jedoch nicht aktiv zu vermarkten.

Hinweis:

Begutachtungen von Frontschutzbügeln gemäß § 21 StVZO i.V.m. § 19 (2) sind mit dem Hinweis auf die zum 25. Mai d.J. in Kraft getretenen EG-Richtlinie über Frontschutzbügel ablehnen, es sei denn, es ist nachweisbar, dass der vorgestellte Frontschutzbügel den Vorgaben der EG-Richtlinie entspricht.

(Quelle: TÜV NORD Mobilität)

FIS-Fachinformation Tel. 0231-5186203 Fax 0231-5186204 **TÜV NORD Mobilität, Dortmund**
Tel. 0511-9861205 Fax 0511-9861994 **TÜV NORD Mobilität, Hannover**

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG · Am TÜV 1 · 30519 Hannover
Telefon 0511 986-2526
Fax 0511 986-1747
Info@tuv-nord.de
www.tuv-nord.de
Amtsgericht Hannover HRA 27006
USt-IdNr.: DE 813818604
SteuerNr.: 25/207/00992
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Jan Gulte Paris

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 6089 02-301
Dresdner Bank AG, Essen (BLZ 380 800 80) 525 94 0500
Deutsche Bank AG, Hannover (BLZ 250 700 70) 60 03 38
Swift-Code: DEUTCE2H
IBAN: DE44 2507 0507 0070 0000 0338 00

TÜV NORD Mobilität
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hannover
Amtsgericht Hannover: HRB 61319
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Volker Orube (Vorsitzender)
Klaus Orube